



Gegendarstellungen im Medienrecht

Quelle: picture alliance / dpa-Report / Ulf Deck



Neue Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zu Gegendarstellungen

Zusammenfassung

Jeder, der journalistisch tätig ist, kann früher oder später mit einem Gegendarstellungsverlangen konfrontiert werden. Im Dezember letzten Jahres hat das Bundesverfassungsgericht zu diesem Thema wieder eine – pressefreundliche – Entscheidung getroffen (Beschluss vom 19. Dezember 2007 – Az.: 1 BvR 967/05). Über das Recht der Gegendarstellung herrscht unter Journalisten eine erschreckend große Unsicherheit, deswegen soll diese Entscheidung zum Anlass genommen werden, dieser Unsicherheit ein wenig abzuhelpfen. Nach der Lektüre dieses Beitrags wissen Sie, was eine Gegendarstellung eigentlich ist und welchem Zweck sie dient, wer sie unter welchen Voraussetzungen verlangen kann, wie ihr ggf. nachzukommen ist und was man vielleicht dagegen unternehmen kann oder sollte.

Mehr als einen groben Überblick zu verschaffen ist nicht angestrebt. Auf viele Einzelheiten oder Besonderheiten – wie zum Beispiel rundfunkrechtliche Besonderheiten oder Besonderheiten des Rechtes der einzelnen Bundesländer (besonders Bayern sticht hier hervor) oder der Rechtsprechung einzelner Gerichte, erst recht Besonderheiten nichtdeutschen (zum Beispiel europäischen und ausländischen) Rechts – kann nicht eingegangen werden. Dieser Beitrag darf also nicht als „Anleitung“ missverstanden werden, selbst einem Gegendarstellungsverlangen zu begegnen.

Hintergrund: Konflikt Pressefreiheit und Persönlichkeitsrecht

Ein Gegendarstellungsverlangen sollte nicht als Schikane verstanden werden, erst recht nicht, wenn es berechtigt ist. Das Recht schützt nicht nur die Pressefreiheit, sondern auch das Persönlichkeitsrecht des einzelnen. Geraten diese beiden Rechtsgüter im Einzelfall in Konflikt, muss eine Lösung gefunden werden. Der Konflikt ist dabei nicht pauschal, sondern im Einzelfall unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände zu lösen. Dabei dürfen keine überzogenen Anforderungen

gestellt werden. Es sind insbesondere auch die Rahmenbedingungen pressemäßiger Arbeit angemessen zu berücksichtigen.

Das Bundesverfassungsgericht betont zwar das grundsätzliche Recht des Betroffenen auf Selbstbestimmung über die Darstellung der eigenen Person. Zugleich verkennt es aber auch nicht den in der Verpflichtung zum Abdruck der Gegendarstellung liegenden schweren Eingriff in die Pressefreiheit, der nicht in jedem Fall gerechtfertigt sein kann. Gegendarstellungen könnten die Glaubwürdigkeit der Presse untergraben und zu Einschüchterungseffekten und damit einer Selbstzensur der Medien auch zulasten der Öffentlichkeit führen.

Gegendarstellung – Hinweis auf einen journalistischen Fehler?

Entgegen einem weit verbreiteten Irrtum bedeutet die Verpflichtung zum Abdruck einer Gegendarstellung nicht zwangsläufig, dass der betroffene Journalist etwas falsch gemacht hat.

Denn die Verpflichtung dazu sagt nichts darüber aus, ob der Journalist seine Pflichten verletzt hat oder nicht. Eine Gegendarstellung setzt – anders als andere Ansprüche – nicht voraus, dass die Berichterstattung unzulässig war. Sie soll einfach unter bestimmten Umständen dem Betroffenen ermöglichen, seine Sicht der Tatsachen in gleicher Form wie



die Medien darzulegen, soll dem Betroffenen Gehör verschaffen. Die Verpflichtung zum Abdruck der Gegendarstellung ist also nicht als Bestrafung zu verstehen.

Rechtsgrundlagen der Gegendarstellung

Immer wenn Rechte geltend gemacht werden sollen, bedarf es einer Rechtsgrundlage.

Für Gegendarstellungen ist die Lage in Deutschland etwas unübersichtlich, weil es nicht eine einheitliche, sondern viele verschiedene Rechtsgrundlagen gibt.¹

Es sind dies insbesondere die Landespressegesetze, die Landes-Rundfunk- und Mediengesetze und die weiteren rundfunkrechtlichen Bestimmungen. Für Gegendarstellungen im Zusammenhang mit dem Internet sei an dieser Stelle kurz auf § 56 Rundfunkstaatsvertrag verwiesen, auf dessen Besonderheiten hier nicht eingegangen werden kann. Als wäre das nicht schon genug, kommt noch eine ungewöhnlich uneinheitliche und verzweigte Rechtsprechung hinzu.

Für den Einzelfall ergibt sich daraus, dass die jeweils anwendbare Rechtsgrundlage zu ermitteln und zu prüfen ist, was für den konkreten Fall gilt. Dies ist abhängig vom Medium sowie vom Erscheinungsort und / oder dem Sitz des Unternehmens.

Zusätzlich ist die jeweils einschlägige Rechtsprechung zu beachten, das heißt, es ist zu prüfen, welche Gerichte zuständig sind und wie diese zu den relevanten Fragen stehen.

Angesichts der verschiedenen Rechtsgrundlagen und einer teilweise sehr verzweigten, kasuistischen Rechtsprechung und nicht zuletzt Besonderheiten im Verfahren wird es im Regelfall unumgänglich sein, einen spezialisierten Juristen hinzuzuziehen.

Voraussetzungen der Gegendarstellung – zunächst im Überblick

Gegendarstellungen bieten dem Betroffenen die Möglichkeit, eigene Tatsachenbehauptungen den Tatsachenbehauptungen des Mediums entgegenzustellen. Dazu muss ein Verpflichteter (zum Beispiel der verantwortliche Redakteur oder der Verleger) in Anspruch genommen werden, und zwar in engem zeitlichen Zusammenhang mit der beanstandeten Berichterstattung und unter Wahrung der (strengen) Formerfordernisse. Liegen diese Voraussetzungen

vor, kann das Gegendarstellungsverlangen unter bestimmten Voraussetzungen dennoch unberechtigt sein.

Tatsachen, nicht Meinungen: Nachrichten, nicht Kommentare

Nur gegen Tatsachenbehauptungen kann eine Gegendarstellung – die selbst auch nur Tatsachenbehauptungen enthalten darf – gerichtet sein. Der Betroffene kann sich somit gegen einen Kommentar ganz grundsätzlich nicht mit der Gegendarstellung wehren, und er kann in der Form einer Gegendarstellung auch ganz grundsätzlich keinen Kommentar abgeben.

Die beanstandete Tatsachenbehauptung muss vom Medium aufgestellt worden sein. Das muss nicht ausdrücklich geschehen, eine bloße Verbreitung durch das Medium kann ausreichen.

Das Medium kann sich auch nicht dadurch schützen, dass es die Tatsache als „zweifelhaft“ darstellt oder die Verantwortung für die benannte Tatsache ausschließt. Werden Äußerungen wahrheitsgemäß wiedergegeben, die in öffentlichen Parlaments- und Gerichtssitzungen fielen, scheidet eine Gegendarstellung in den meisten Fällen ausnahmsweise aus.

Der Unterschied zwischen Tatsachen und Meinungen liegt darin, dass Tatsachen etwas Objektives, Meinungen dagegen etwas Subjektives sind: Tatsachen lassen sich nach einem objektiven Maßstab auf ihre Wahrheit oder Unwahrheit prüfen, also auch ggf. beweisen. Meinungen dagegen sind nach einem subjektiv-individuellen – und damit nicht verallgemeinerbaren und beweisbaren – Maßstab als richtig oder falsch einzustufen. Tatsachen sind Vorgänge, die sinnlich wahrnehmbar sind (äußere Tatsachen), aber auch Motive, Absichten und ähnliche Zustände des menschlichen Seelenlebens (innere Tatsachen).

Meinungen sind dagegen durch ein Element der Stellungnahme, des Darfürhaltens, des Meinens im Rahmen der geistigen Auseinandersetzung geprägt.

Entgegen einer unter Journalisten offenbar weit verbreiteten Auffassung wird eine mangels Beweisen nicht beweisbare Tatsache nicht etwa zur Meinung. Hinsichtlich der Unterscheidung geht es nicht darum, ob im konkreten Fall der Beweis gelingt, sondern darum, ob es sich um einen Umstand handelt, der dem Beweise zugänglich ist oder nicht. Ob eine



Tatsache bewiesen werden kann oder nicht, ist erst von Bedeutung für die Frage, ob es sich um eine falsche Tatsache handelt – darauf kommt es jedoch im Rahmen der Gegendarstellung grundsätzlich nicht an.

Entgegen einer unter juristischen Laien weit verbreiteten Auffassung wird eine mit „Ich meine, dass ...“ eingeleitete Tatsachenbehauptung durch diese Einleitung nicht zur Meinungsäußerung.

Da die Abgrenzung von Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen nicht ganz einfach und die Entscheidung des Gerichts nur bedingt vorhersehbar ist, besteht in diesen Fällen häufig ein nicht unerhebliches Prozessrisiko.²

Betroffener

Zur Gegendarstellung ist nur der „Betroffene“ berechtigt. Das ist derjenige, der in seiner eigenen Interessensphäre berührt ist, und sei es mittelbar: Zum Beispiel ist der Chefredakteur bei Tatsachenbehauptungen über sein Blatt betroffen. Betroffen ist allerdings nur, wer individuell, nicht nur generell, berührt ist: Wird über Grundeigentümer allgemein berichtet, ist nicht jeder Grundeigentümer individuell berührt und damit auch nicht jeder gegendarstellungsberechtigt. Wer ersichtlich nicht gemeint ist, auch wenn man die Berichterstattung so verstehen könnte, ist nicht betroffen. Auch Vereine, Behörden, Unternehmen und Personenvereinigungen können betroffen sein.

Verpflichteter

Verpflichtete können der Verleger bzw. das Medienunternehmen und der verantwortliche Redakteur sein, nicht jedoch der bloße Verfasser oder Herausgeber.

Enger zeitlicher Zusammenhang

Die Gegendarstellung muss in engem zeitlichen Zusammenhang mit der beanstandeten Berichterstattung gegenüber dem Verpflichteten betrieben werden. Je mehr Zeit der Betroffene verstreichen lässt, desto eher ist die Gegendarstellung unzulässig, nach spätestens drei Monaten ist sie in aller Regel ausgeschlossen.

Formale Anforderungen

Die Gegendarstellung muss schriftlich erfolgen und unterzeichnet – in der Regel vom Betroffenen selbst – sein. Wenn die Gegendarstellung zusammen mit

weiterem Text zugeleitet wird, muss eindeutig sein, was als Gegendarstellung veröffentlicht werden soll. Die Gegendarstellung muss auf die Erstmitteilung Bezug nehmen. Dazu sollte diese wiedergegeben werden, anschließend die eigenen Tatsachenbehauptungen entgegengestellt werden. Bei der Wiedergabe der Erstmitteilung hat der Betroffene sorgfältig vorzugehen, sie muss diejenigen Inhalte wiedergeben, die die Erstmitteilung enthielt und auf die entgegnet werden soll. Das muss nicht zwingend im Wortlaut geschehen.

Auch bei der Entgegnung hat der Betroffene sorgfältig zu sein: Er muss sich auf Tatsachen beschränken, diese müssen im inneren Zusammenhang mit den beanstandeten Tatsachenbehauptungen der Erstmitteilung stehen, schließlich soll dem Betroffenen nur die Möglichkeit zur Erwiderung gegeben werden, nicht, ein anderes Thema anzuschneiden. Seine Darstellung darf nicht irreführend sein. Um eine Irreführung zu vermeiden muss der Betroffene sich evtl. näher zur Sache einlassen. Das kann im Einzelfall bedeuten, dass er Dinge äußern muss, zu denen er sich lieber nicht einlassen würde.

Sowohl der Bereich der Wiedergabe als auch der der Entgegnung sind fehlerträchtig.

Der Umfang der Gegendarstellung darf nicht „unangemessen“ sein. Der Umfang ist jedenfalls nicht unangemessen, wenn er nicht den der beanstandeten Passagen überschreitet. Es dürfen keine zu strengen Maßstäbe angelegt werden, unnötige „Weitschweifigkeit“ des Betroffenen muss aber nicht hingenommen werden. Allgemein gilt: Dem Betroffenen muss es möglich sein, angemessen erwidern zu können. Was das bedeutet, lässt sich letztlich nur im Einzelfall beurteilen.

Ausnahmen

Es gibt eine Reihe von Ausnahmen. In diesen Fällen ist ein Gegendarstellungsverlangen nicht berechtigt. Hier sollen nur drei genannt werden:

- Strafbare Inhalt: Die Gegendarstellung darf keinen strafbaren Inhalt haben. Das kann sich insbesondere daraus ergeben, dass die Redaktion oder Dritte beleidigt werden (zum Beispiel: die Erstmitteilung sei „lügenhaft“).
- Fehlendes berechtigtes Interesse: Wenn ein berechtigtes Interesse an der Gegendarstellung nicht besteht, ist der Betrof-



- fene nicht berechtigt, diese zu verlangen. Ein berechtigtes Interesse fehlt zum Beispiel in der Regel,
- wenn die Gegendarstellung offenkundig oder gerichtskundig unwahre oder irreführende Inhalte enthält
 - bei reinen Belanglosigkeiten
 - wenn der Betroffene bereits in der Erstmitteilung ausreichend Stellung genommen hat (dass ihm nur Gelegenheit dazu eingeräumt wurde, reicht nicht aus)
 - wenn das Medium einen Fehler bereits von sich aus und ausreichend richtig gestellt hat
 - wenn eine Vielzahl von gleich lautenden Gegendarstellungen zu veröffentlichen wären (das bedeutet aber natürlich nicht, dass dann gar keine zu veröffentlichen ist)
 - bei völlig unverständlichen Ausführungen.
- Berichterstattung über öffentliche Parlaments- oder Gerichtssitzungen: Soweit eine solche wahrheitsgetreu ist, kann in aller Regel eine Gegendarstellung nicht verlangt werden.

Rechtsfolgen

Ist die Gegendarstellung auch nur teilweise nicht berechtigt, braucht sie insgesamt nicht veröffentlicht zu werden (sogenanntes „Alles-oder-nichts-Prinzip“).

Ist sie berechtigt, muss sie abgedruckt werden, und zwar in der nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer, im gleichen Teil des Druckwerks und auch sonst mit gleicher publizistischer Wirkung (sogenannte „Waffengleichheit“). Abgeschlossen ist die Nummer dann, wenn eine Veränderung dem Medium unter Abwägung der Interessen beider Seiten nicht mehr zumutbar ist. Das ist nicht gleichbedeutend mit dem Redaktionsschluss, sondern bedeutet im Regelfall den Zeitpunkt des „Umbruchs“, bei großen Publikumszeitschriften den, zu dem das Layout fertiggestellt ist.

Bei der Festsetzung dessen, was unter Berücksichtigung der „Waffengleichheit“ genau verlangt werden kann, ist stets eine Güterabwägung erforderlich. Im Einzelfall kann die Veröffentlichung auf der Titelseite angebracht sein. Dabei ist Zurückhaltung geboten, insbesondere darf die Titelseite nicht ihre eigentliche Funktion verlieren.

Das Medium darf die Gegendarstellung nicht verändern und auch nicht in Form eines Leserbriefes

abdrucken. Zulässig ist es aber, einen sog. „Redaktionsschwanz“ anzuhängen. Darin darf der Hinweis, dass der Abdruck der Gegendarstellung in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung bzw. einer gerichtlichen Anordnung ohne Rücksicht auf den Wahrheitsgehalt erfolge, enthalten sein. Nicht zulässig ist dagegen in der Regel die Kommentierung der Gegendarstellung (zum Beispiel: „frei erfunden“). Zulässig sind tatsächliche Erwidern – werden allerdings neue Tatsachen vorgetragen, ist evtl. mit einer weiteren Gegendarstellung zu rechnen.

Bei der Veröffentlichung sollte sorgfältig verfahren werden: Wird sie den Anforderungen nicht gerecht, kann der Betroffene in der Regel weiterhin Veröffentlichung verlangen.

Wenn das Verlangen einer Gegendarstellung nicht eindeutig unbegründet ist, empfiehlt sich eine schnelle Reaktion. Andernfalls wird dem Betroffenen möglicherweise Anlass zur Einleitung gerichtlicher Schritte – mit dem entsprechenden Kostenrisiko – gegeben.

Was ist zu tun, wenn der Abdruck einer Gegendarstellung verlangt wird?

Angesichts der komplizierten Materie sollte ein fachkundiger Jurist hinzugezogen werden.

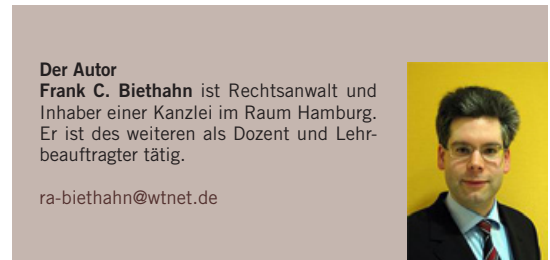
Dieser wird dann zu prüfen haben, ob das Gegendarstellungsverlangen in der Sache berechtigt ist und ob die für die Geltendmachung notwendigen Formalien eingehalten sind. Sollten Zweifel bestehen, wird abzuwägen sein zwischen dem Risiko eines Rechtsstreits und anderweitigen Möglichkeiten – insbesondere besteht vielleicht auch die Möglichkeit, auf dem Verhandlungswege eine Lösung zu erzielen. Diese kann für beide Seiten vorteilhaft sein. Eventuell kann damit verhindert werden, dass weitere – vielleicht berechnete – Ansprüche erhoben werden (zum Beispiel Schadensersatzansprüche, wenn die Berichterstattung unzulässig war und ein Schaden entstanden ist).

Wegen der hohen Anforderungen, die das Recht an eine Gegendarstellung stellt, führen viele Gegendarstellungsverlangen nicht zu einer Veröffentlichungspflicht.

Häufig lohnt es sich deswegen, dem Verlangen nicht ohne weiteres nachzugeben, sondern es auf seine Berechtigung prüfen zu lassen und gegebenenfalls zu kämpfen.

Endnoten

- 1 Einen Überblick über die verschiedenen Rechtsgrundlagen bietet zum Beispiel Sedelmeier in Löffler et al. (2006), *Presserecht, Kommentar*, 5. Aufl., § 11 Rn. 2 ff.
- 2 Zu der im Medienrecht und überhaupt im Recht so wichtigen Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung siehe auch die Beiträge „Pressefreiheit und Persönlichkeitsrecht“ von Dr. Hermann Waldhauser und Hans-Michael Deml, *Fachjournalist*, Nr. 14 (2004), dort S. 11 f. sowie „Der strafrechtliche Ehrenschutz“ von Silke Knebel, *Fachjournalist*, Nr. 19 (2005), dort S. 19 und natürlich die presserechtliche Fachliteratur.


Der Autor

Frank C. Biethahn ist Rechtsanwalt und Inhaber einer Kanzlei im Raum Hamburg. Er ist des weiteren als Dozent und Lehrbeauftragter tätig.

ra-biethahn@wtnet.de

DFJV intern

Deutscher Fachjournalisten-Verband bedauert Ende des bundeseinheitlichen Presseausweises

Innenministerkonferenz löst Presseausweis-Monopol auf

Der Vorsitzende der ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren (IMK) der Länder, Dr. Ehrhart Körting, hat am 7. Dezember 2007 auf einer Pressekonferenz bekanntgegeben, dass die bisherige Vereinbarung zur Ausstellung eines bundeseinheitlichen Presseausweises aufgehoben wird.

Maßgeblich für diesen Entschluss war die Weigerung der bisher ausstellungsberechtigten Verbände, den Ausweis gemeinsam mit weiteren Journalisten-Organisationen auszugeben.

Bereits am 13. Oktober 2006 hatte der Arbeitskreis I der Innenministerkonferenz festgestellt, dass neben den bisherigen vier ausstellungsberechtigten Verbänden DJV, dju (ver.di), VDZ und BDZV, acht weitere Verbände – darunter der Deutsche Fachjournalisten-Verband (DFJV) – die Kriterien zur Ausstellung von bundeseinheitlichen Presseausweisen erfüllen.

Der wiederholten Aufforderung durch die IMK, über eine einvernehmliche Lösung zur Ausstellung des bundeseinheitlichen Presseausweises gemeinsam zu verhandeln, sind die bisher ausstellungsberechtigten Verbände nicht ernsthaft nachgekommen. Der DFJV hatte in den vergangenen zwei Jahren verschiedene Verbesserungen des bestehenden Systems vorgeschlagen. Nachdem die von der Innenministerkonferenz geforderten Verhandlungen zwischen den alten und den neuen Verbänden an der starren Haltung der bisherigen Monopolisten gescheitert waren, sah die Innenministerkonferenz nur die Möglichkeit, die bisherige Regelung aufzuheben.

Deutscher Fachjournalisten-Verband verabschiedet Ethik-Kodex für Mitglieder

Der Deutsche Fachjournalisten-Verband (DFJV) hat in Abstimmung mit seinen Mitgliedern sowie Rechtsanwälten und Wissenschaftlern einen Ethik-Kodex für seine Mitglieder entworfen und verabschiedet. Der Kodex ist für die Mitglieder bindend und soll ihnen als Leitfaden für eventuelle ethische Konflikte bei ihrer journalistischen Tätigkeit dienen.

Kernpunkte des Kodex sind Richtlinien zu den Feldern Recherche, Persönlichkeitsrechte, wahrheitsgemäße Berichterstattung und Trennung von redaktionellen Inhalten und Anzeigen.

Durch die verbandsinterne Anwendung des Ethik-Kodex soll jedes einzelne Mitglied noch stärker für ethische Problemfälle sensibilisiert werden. Ziel des Ethik-Kodex ist es daher, dem einzelnen Mitglied seine besondere Verantwortung gegenüber dem Medienkonsumenten zu verdeutlichen und an die individuelle Verpflichtung zu fachlich fundierter Berichterstattung zu appellieren. Der Ethik-Kodex ersetzt nicht die Vorgaben des Deutschen Presserates, sondern ist als Ergänzung zu verstehen. Während der Presse-Kodex des Presserates sich vor allem an Redaktionen und Verlage wendet und nur für Printmedien gilt, soll der Ethik-Kodex des DFJV für jedes Mitglied persönlich verbindlich sein und die geltenden Bestimmungen des Presse-Kodex um eine individuelle ethische Komponente erweitern.

An der Erarbeitung des Ethik-Kodex waren die Mitglieder und das Präsidium des DFJV, Rechtsanwälte sowie der Lehrstuhl für angewandte